

35. Ist der zu einem strafbaren Versuche erforderliche Entschluß auch dann vorhanden, wenn derselbe nur für den Fall des noch ungewissen künftigen Eintrittes bestimmter thatsächlicher Voraussetzungen gefaßt ist?

St.G.B. §. 43.

IV. Straffenat. Ur. v. 27. Mai 1887 g. R. Rep. 997/87.

I. Landgericht Görlik.

Aus den Gründen:

Der Revision ist zuzugeben, daß die Gründe, aus welchen die Strafkammer in den für erwiesen erachteten Thatsachen den dem An-

geklagten zur Last gelegten Versuch der Urkundenfälschung nicht erblickt und deshalb den Angeklagten in dieser Beziehung für nicht strafbar erachtet hat, die getroffene Entscheidung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Vorinstanz stellt zwar fest, daß der Angeklagte das Accept des Guttsbesizers K. ohne Wissen und Willen desselben auf den Wechsel über 320 *M* gesetzt habe, sie findet hierin aber nur eine Vorbereitungs- handlung und nicht den für den Thatbestand der versuchten Urkunden- fälschung nach §. 43 St.G.B.'s erforderlichen Anfang der Ausführung dieses Delictes, weil der Angeklagte von jener Urkunde nicht unbedingt, sondern nur dann Gebrauch zu machen beabsichtigte, wenn die Pro- longation des von ihm zuerst ausgegebenen falschen Wechsels not- wendig und von dem Wechselgläubiger genehmigt würde. Diese Aus- führung und die fernere Bemerkung, daß man einen Anfang der Aus- führung erst dann anzunehmen berechtigt sein würde, wenn der Ent- schluß des Angeklagten, von der Urkunde bestimmt und unbedingt Ge- brauch zu machen, feststände, geben der Annahme einer rechtsirrtüm- lichen Auffassung des subjektiven Thatbestandes Raum, dessen es bedarf, um einen strafrechtlich in Betracht kommenden Versuch für vorliegend erachten zu können. Die rechtliche Auffassung der Strafkammer kann dahin verstanden werden, daß, auch wenn der Entschluß des Ange- klagten feststand, für den Fall des Eintrittes der erwähnten That- sachen (der Notwendigkeit einer Prolongation des Wechsels und der Einwilligung des Wechselgläubigers in dieselbe) von dem fälschlich an- gefertigten Accepte Gebrauch zu machen, und wenn der Angeklagte auch infolge dieses feststehenden Entschlusses die fälschliche Anfertigung des Acceptes bewirkt hatte, dann gleichwohl in dieser fälschlichen Anfertigung ein Anfang der Ausführung der Urkundenfälschung nicht für vorliegend zu erachten war. Diese Ansicht wäre als unrichtig zu bezeichnen. Allerdings muß der zum Thatbestande des Versuches er- forderliche Entschluß auf die Begehung der strafbaren Handlung in allen ihren Thatbestandsmomenten, also in dem hier fraglichen Falle der Urkundenfälschung auf die fälschliche Anfertigung der Urkunde so- wohl, wie auch auf das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung gerichtet sein. Die Richtung des Entschlusses auf das letztere Moment wird aber keineswegs dadurch ausgeschlossen, daß der Fälscher von der Urkunde nur unter gewissen thatsächlichen Voraussetzungen, deren künf- tiger Eintritt bei Fassung des Entschlusses noch ungewiß war, Gebrauch

machen wollte. Der Entschluß gestaltet sich auch durch diesen Umstand allein nicht zu einem bedingten und unbestimmten. Die Unsicherheit des Eintrittes jener thatsächlichen Voraussetzungen läßt das Vorhandensein des Entschlusses als solchen völlig unberührt, und vielmehr nur die Verwirklichung desselben ungewiß erscheinen. Sie beeinflusst daher zwar die Vollendung der Strafthat, hindert aber nicht einen auf deren Verübung gerichteten Versuch. Ein solcher liegt nach der Vorschrift des §. 43 St.G.B.'s und in der Anwendung auf den hier in Rede stehenden Fall vor, wenn der Angeklagte in Bethätigung seines auf Ausführung der Urkundenfälschung in deren vollem Umfange gerichteten, und nur das zur Vollendung der That erforderliche Gebrauchmachen an weitere Bedingungen knüpfenden Entschlusses das Accept fälschlich angefertigt hat. Denn unbedenklich ist in einer Handlung, welche, wie die Herstellung der falschen Urkunde, ein Thatbestandsmoment des Delikts nicht allein — was an sich schon ausreichen würde — betrifft, sondern sogar gänzlich erfüllt, ein Anfang der Ausführung dieser Strafthat zu erblicken. Anders läge die Sache freilich, wenn der vorstehend vorausgesetzte Entschluß des Angeklagten nicht feststände, wenn etwa die Annahme statthaft wäre, daß der Angeklagte einen definitiven Entschluß, das von ihm fälschlich angefertigte oder anzufertigende Accept zu gebrauchen, überhaupt noch nicht gefaßt, daß er sich nur mit diesem verbrecherischen Gedanken beschäftigt, die Entschließung über Ausführung desselben aber bis dahin aufgeschoben hätte, wo die Notwendigkeit der Prolongation an ihn herantreten und der Gläubiger diese bewilligen würde, daß insolgedessen das Accept auch nur mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines künftigen Entschlusses des Gebrauchmachens angefertigt worden. Unter solchen Voraussetzungen würde von einem bereits vorhandenen die wirkliche Ausführung der Urkundenfälschung in ihrem vollen Umfange umfassenden Entschlusse nicht die Rede sein, und in Ermangelung eines solchen auch in der fälschlichen Anfertigung des Acceptes eine jenen Entschluß bethätigende Ausführungshandlung nicht erblickt werden können. Von welcher der beiden in Frage kommenden thatsächlichen Auffassungen hinsichtlich des dem Angeklagten zur Last gelegten Entschlusses die Vorinstanz ausgegangen, ist aus dem Urtheile nicht mit völliger Klarheit zu ersehen. Die Fassung spricht in hohem Maße dafür, daß das Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, der Angeklagte habe das falsche Accept in

Ausführung eines bereits definitiv, wenn auch nur für den Fall des Eintrittes der mehrgedachten Thatsachen gefaßten Entschlusses angefertigt. Dann aber war die hinsichtlich des Versuches getroffene Negativfeststellung nicht gerechtfertigt, und das führt zur Aufhebung des Urtheiles, soweit der Angeklagte durch dasselbe von der Anklage der versuchten Urkundenfälschung freigesprochen worden ist.